

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

NEWSLETTER 04 / 2015

AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion**Ein Service der INTERGEST MIDDLE EAST LTD.****Rechtliche Rahmenbedingungen****Das neue Gesellschaftsrecht der
Vereinigten Arabischen Emirate –
Ein Überblick**

Ende März 2015 hat seine Hoheit Sheik Khalifa bin Zayed Al Nahyan, Präsident der Vereinigten Arabischen Emirate das lang erwartete, neue Gesellschaftsrecht in Kraft gesetzt. Das Gesetz - Federal Law No.2 for 2015 on Commercial Companies - besteht aus insgesamt 378 Artikel. Lange mussten inländische und ausländische Unternehmen, die in den Emiraten wirtschaftlich aktiv sind, auf diese dringend notwendige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an moderne, internationale Standards warten. Über einen Gesamtzeitraum von mehr als fünfzehn Jahren wurden in den Emiraten unzählige Gesetzesentwürfe immer wieder angekündigt, vorgestellt, diskutiert und von lokalen Interessensgruppen torpediert, so dass es nun erst Anfang 2015 zur endgültigen Verabschiedung des neuen Gesetzes kam. Selbst der Gesetzesentwurf, auf den das nun in Kraft gesetzte Company Law fußt, wurde bereits Ende Mai 2013 in mehr als 20 Beratungssitzungen vom Nationalen Bundesrat ("FNC") beraten und letztlich verabschiedet. Erst eineinhalb Jahre später tritt das Gesetz nun endlich in Kraft.

Ganz allgemein ist festzustellen, dass es sich bei dem nun veröffentlichten Gesetzestext nicht um eine - gerade von internationalen Investoren erhoffte - spektakuläre Abkehr von traditionellen, arabischen Werten und Regelungen handelt. Vielmehr stellt das Gesetz bestenfalls eine dringend notwendige Anpassung und Modernisierung des ursprünglich aus dem Jahre 1984 stammenden Gesellschaftsrechts dar, mit zahlreichen, zu begrüßenden Präzisierungen bislang unklarer rechtlicher Teilaspekte, darüber hinaus allenfalls als 'kosmetisch' zu bezeichnender Veränderungen, sowie die Neueinführung einiger, weniger, auf die heutige Geschäftswelt abgestimmter Ansätze.

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes ist begrenzt auf Unternehmen, die im Staatsgebiet der

Our office:

P.O. Box 500238
Dubai Internet City,
Bld. 13, Off. 209
Dubai – United Arab
Emirates
Tel: +971 439 00 636
Fax: +971 439 08 610

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

Vereinigten Arabischen Emirate ansässig sind. Explizit ausgenommen sind allerdings sowohl Unternehmen, die in den zahlreichen Freihandelszonen der VAE registriert und lizenziert sind als auch alle Gesellschaften, deren Anteile komplett vom emiratischen Staat oder den Teilemiraten ('Local or Federal Government Companies') gehalten werden.

Bekanntlich dürfen in den Emiraten Freezone-Gesellschaften bislang ihre Geschäftsaktivitäten nicht oder nur eingeschränkt auf dem emiratischen Staatsgebiet (dem sog. 'Mainland') ausüben. Hier sieht das neue Gesetz eine Lockerung vor, indem es die grundsätzliche Möglichkeit einräumt, dass diese Unternehmen auf Beschluss der Regierung auch außerhalb der Freihandelszonen tätig werden dürfen. Details dieser Regelung sollen in einem ergänzenden Beschluss der emiratischen Regierung definiert und bekanntgegeben werden.

Theoretisch bietet diese Neuregelung also die Option, das gesetzliche Erfordernis der lokalen Mehrheitsbeteiligung bei wirtschaftlicher Tätigkeit im 'Mainland' der VAE zu umgehen. Gleichwohl sehen wir in diesem neuen Gesetzesabschnitt leider keinen Grund zu überschäumender Euphorie, da nicht damit zu rechnen ist, dass die lokalen Behörden in den einzelnen Teilemiraten diese Neuerung zeitnah auch in die Praxis umsetzen werden. Es gibt bedauerlicherweise aus der Vergangenheit zahlreiche Beispiele die belegen, dass Ermessensspielräume, die sich aus Gesetzesänderungen ergeben von den emiratischen Behörden schlichtweg nicht genutzt werden. Vielmehr wird von Seiten der Verwaltung in solchen Fällen zumeist auf noch ausstehende, konkretisierende Anweisungen der Regierung beziehungsweise der zuständigen Ministerien verwiesen.

Ausländische Unternehmer und Investoren, die gehofft hatten, dass ihnen das neue Gesellschaftsrecht die Möglichkeit eröffnen würde, zukünftig mehr als die 49%ige Minderheitsbeteiligung an lokal registrierten Gesellschaften zu halten, wurden enttäuscht. Trotz langjähriger Spekulationen in den Medien führt das neue Gesetz letztlich den bekannten, konservativen Ansatz im Hinblick auf die Firmenbeteiligung ausländischer Investoren fort. Wie schon im bisher geltenden Gesellschaftsrecht aus dem Jahr 1984 bleibt es also auch weiterhin dabei, dass die Beteiligungsmöglichkeiten von Ausländern auf die bereits genannte 49% - Minderheitsbeteiligung beschränkt bleiben und ein lokaler, emiratischer Mehrheitsgesellschafter involviert bleiben muss.

Wer die Machtverhältnisse in den Emiraten kennt, dürfte allerdings nicht unbedingt überraschend sein, dass insbesondere der oben bereits genannte FNC gegen eine weitere, zusätzliche Liberalisierung des Gesellschaftsrechts zugunsten ausländischer Investoren opponiert hat, um so die vielschichtigen Interessen der lokalen, emiratischen Bevölkerung zu schützen. Letztlich ist es ja auch die vordringlichste

Our office:

P.O. Box 500238
Dubai Internet City,
Bld. 13, Off. 209
Dubai – United Arab
Emirates
Tel: +971 439 00 636
Fax: +971 439 08 610

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

Aufgabe der emiratischen Volksvertretung die wirtschaftliche Position der eigenen Staatsbürger langfristig zu sichern. Die Emirate sind heute im Vergleich zu ihren Nachbarn in der Golfregion ja bereits ohnehin eine vergleichsweise offene und wirtschaftsliberale Volkswirtschaft. In diesem, für ausländische Investoren ganz wesentlichen Teilbereich der Unternehmensbeteiligung haben sich die Entscheider in den VAE nun ganz bewusst darauf verständigt, die bestehenden Freiräume nicht noch weiter auszubauen.

Gleichwohl scheint die Tür für die von ausländischen Investoren zumeist angestrebte 100% - Foreign Ownership noch immer nicht ganz zugestoßen zu sein. Bereits seit Längerem arbeitet das emiratische Wirtschaftsministerium an der Fertigstellung eines, das Gesellschaftsrecht ergänzenden Auslandsinvestmentgesetzes (Foreign Investment Law), das unter anderem auch Regelungen zu branchenspezifischen Abweichungen vom Grundsatz der lokalen Mehrheitsbeteiligung vorsehen soll. Vorhersagen zum konkreten Gesetzesinhalt und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt reine Spekulation.

Das neue Gesellschaftsrecht enthält eine wesentliche, zusätzliche, restriktive Regelung hinsichtlich der Ausgestaltung von Unternehmenssatzungen und sonstigen Zusatzverträgen zwischen (inländischen und ausländischen) Gesellschaftern, die gemeinsam an einer Kapitalgesellschaft in den Emiraten beteiligt sind: So ist nunmehr jede Regelung, die eine vertragliche Abweichung von der lokalen Mehrheitsbeteiligung (etwa durch vertraglich definierte Übertragung der Anteile auf den ausländischen Mitgesellschafter oder Dritte) enthält, nach dem neuen Gesellschaftsrecht ungültig. Eine rechtliche Bindung solcher Satzungsregelungen, Zusatzverträge oder vertraglicher Nebenabreden mit dem Ziel von der gesetzlich geforderten lokalen Mehrheitsbeteiligung faktisch abzuweichen ist demnach ausgeschlossen.

Ausländischen Unternehmen bleibt es freilich weiterhin gestattet, alternativ zur Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft in den Emiraten eine unselbständige Zweigniederlassung (Branch) ohne Beteiligung eines lokalen Partners zu begründen. In diesem Fall muss der ausländische Investor einen lokalen Dienstleister (Local Service Agent) für die Erledigung diverser administrative Tätigkeiten bestimmen. Dieser hat auf das operative Geschäft der rechtlich unselbständigen Zweigniederlassung allerdings keinen Einfluss.

Viele ausländische Investoren werden nach Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsrechts auch weiterhin in eine der zahlreichen Freihandelszonen ausweichen, sofern ihr Geschäftsmodell eine Präsenz im Mainland

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

der VAE nicht zwingend erforderlich macht. In den Freihandelszonen können Ausländer bekanntlich unabhängig von einem emiratischen Mitgesellschafter 100 % der Gesellschaftsanteile halten.

Die weiteren, wesentlichen Neuregelungen des emiratischen Gesellschaftsrechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konkret ausgeschlossen wird die Gründung einer Gesellschaft ohne eindeutig erkennbare Gewinnerzielungsabsicht. Die Gründung eines sozialen oder gemeinnützigen Unternehmens im Sinne einer 'Non-Profit-Organisation' sieht das emiratische Gesellschaftsrecht also weiterhin nicht vor. Auch der Begriff des 'Joint-Venture-Unternehmens' wird - entgegen der allgemeinen Erwartung - im neuen Gesetz nicht erwähnt. Erstmals gesetzlich definiert wird hingegen die sogenannte 'Holding Company', deren primärer Geschäftszweck die Gründung und Verwaltung von Unternehmen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate ist und die über ihre Beteiligung wesentlichen Einfluss auf das Management sowie die Geschäftspolitik der Beteiligungsunternehmen ausüben kann. Die Gründung einer 'Holding Company' ist sowohl in der Rechtsform der Limited Liability Company als auch einer Joint Stock Company möglich.
- Erstmals wird Unternehmern in den VAE die Möglichkeit eingeräumt, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen. Die Haftung ist hier wie bei Kapitalgesellschaften allgemein üblich auf das festgesetzte Stammkapital begrenzt. Freilich steht diese Option der Einmann-Gesellschaft in der Praxis nur emiratischen Staatsbürgern offen.
- Lokal ansässige Unternehmen müssen zukünftig verpflichtend eine sog. 'registered address' in den Emiraten nachweisen. Zwar wird diese Regelung im Gesetz nicht weiter im Detail präzisiert, es ist allerdings davon auszugehen, dass die Nutzung von Sammel-Postfächern durch mehrere Gesellschaften oder ähnliche Gestaltungen zukünftig nicht mehr akzeptiert wird. Darüber hinaus bleibt abzuwarten ob sich auch lokale Behörden und Banken in Zukunft bei der bereits seit Längerem zu beobachtenden, verstärkten Nachweisprüfung der lokalen Ansässigkeit eines Unternehmens mittels Vorlage von Büro- oder Gewerbeflächenmietverträgen auf die neue Gesetzesregelung berufen werden.
- Die im 'alten' Gesellschaftsrecht aufgeführte Regelung eines Mindeststammkapital bei der besonders beliebten Rechtsform der Limited Liability Company ist im neuen Gesetz nun nicht mehr enthalten. Gleichwohl wird nun der Nachweis einer 'zur Erreichung der Geschäftsziele ausreichenden Kapitalausstattung' gefordert. Darüber hinaus wird der emiratischen Regierung

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

die Möglichkeit eingeräumt per Kabinettsbeschluss ein Mindeststammkapital festzusetzen. Da dies bislang noch nicht geschehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich die lokalen Behörden bei Gründungsanträgen auch weiterhin an den bisher geltenden Mindestkapitalanforderungen orientieren werden. Mit der zeitnahen Verabschiedung eines präzisierenden (und vielleicht auch differenzierenden) Beschlusses der emiratischen Regierung zum Mindeststammkapital ist nach unserer Einschätzung nicht zu rechnen.

- Umfangreiche neue Regelungen enthält das Gesetz hinsichtlich der Rahmenbedingungen bei Börsengängen lokaler Unternehmen. Das IPO-Thema wurde - insbesondere im Hinblick auf die Befindlichkeiten der traditionell in der gesamten Golfregion stark vertretenen, lokalen Familienunternehmen - im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes umfassend, kontrovers und langwierig von Vertretern der Regierung und der emiratischen Familien thematisiert und diskutiert. Der Gesetzeskompromiss sieht nun vor dass (Familien-)Unternehmen in der Rechtsform einer Public Joint Stock Company (nur) mindestens 30 % der Unternehmensanteile beim Börsengang an den Markt bringen müssen. Bis zu 70 % der Anteile können somit bei den bisherigen Gesellschaftern verbleiben. Dieser im internationalen Vergleich vergleichsweise moderate Mindestanteil bei Börsengängen ist als Zugeständnis und wesentlicher Anreiz für traditionelle emiratische Familienunternehmen zu sehen, die somit auch nach erfolgtem Börsengang weiterhin durch ihren dominierenden Beteiligungseinfluss die Unternehmenspolitik entscheidend (mit)bestimmen können.

Trotz dieses Entgegenkommens bei Fertigstellung des Gesellschaftsrechts sehen wir für die nahe Zukunft nur wenig Potenzial für Börsengänge emiratischer Familienunternehmen in den VAE. Erfahrungsgemäß sind die Eigentümergruppen hier sehr zurückhaltend was die Veröffentlichung und Weitergabe von offiziellen Firmendaten oder ähnlichen Informationen betrifft. Die von Seiten der Börsenaufsicht vorgegebenen Publizitätsvorschriften entsprechen einfach nicht den, als äußerst publikumsscheu zu bezeichnenden Ansatz der Unternehmensführung arabischer Familienkonzerne. Diese Sichtweise wird bestätigt durch mehrere aktuelle Studien internationaler Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu diesem Thema, die in der gesamten Golfregion eine weit verbreitete Skepsis gegenüber den, mit einem Börsengang einhergehenden Informationsverpflichtungen gegenüber der breiten Öffentlichkeit und einem möglichen Kontrollverlust durch Mitsprache neuer Mitgesellschafter.

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

- Im Falle der Bestellung eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates sieht das neue Gesetz zwingend die Besetzung mit mehrheitlich emiratischen Staatsangehörigen vor. Auch der Ratsvorsitzende muss emiratischer Staatsbürger sein.

Vertreter der emiratischen Regierung sowie der am Gesetz beteiligten Ministerien haben in ersten Reaktionen das neue Gesellschaftsrecht als Quantensprung für die zukünftige Entwicklung des Landes bezeichnet. Wirtschaftsvertreter haben hingegen bereits auf Grundlage der letzten Gesetzesentwürfe immer wieder kritisiert, dass die Neuregelungen doch deutlich hinter den Erwartungen der Unternehmen und internationalen Investoren zurückbleiben. Auch wenn das neue Gesetz nun erstmals explizit als eines der Ziele die Unterstützung ausländischer Investoren beim Engagement in den Emiraten definiert, wird letztlich nach unserer Einschätzung erst die Praxis der nächsten Jahre zeigen, inwieweit sich tatsächlich in den Kernfeldern der emiratischen Wirtschaftspolitik merkliche Änderungen durch das neue Gesellschaftsrecht ergeben. Abzuwarten bleibt abzuwarten insbesondere, ob das Inkrafttreten des Gesellschaftsrechts zeitnah auch mit der Verabschiedung weiterer wichtiger Regelungen, wie insbesondere dem Insolvenzrecht, aber auch dem oben bereits genannten Investitions- und Wettbewerbsgesetz flankiert und ergänzt wird.

Weiterführende Informationen zum neuen Gesellschaftsrecht der VAE sowie zu unserem Dienstleistungsangebot im Hinblick auf den Markteinstieg in den Ländern der Golfregion erhalten Sie gerne persönlich von unseren Mitarbeitern in Deutschland, den Vereinigten Arabischen Emiraten (Standort Dubai) und dem Sultanat Oman (Maskat).

*Bitte richten Sie Fragen, Anregungen und Kommentare an **holger.ochs@intergest.com***

Our office:

THE ART OF BEING LOCAL WORLDWIDE

INTERGEST®
MIDDLE EAST

InterGest Middle East Ltd

Director: Holger Ochs

Our office:

P.O. Box 500238
Dubai Internet City,
Bld. 13, Off. 209
Dubai – United Arab
Emirates
Tel: +971 439 00 636
Fax: +971 439 08 610

holger.ochs@intergest.com
www.intergest.com/middleeast